Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 14 / 1984**

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Wirtschaftsausschusses

zu

a) dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/1767 Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen

b) dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 14/1139 Baden-Württembergisches Wohnraumförderungsgesetz (BW WoFG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/1767 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Artikel 2 § 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist über einen Antrag oder Rechtsbehelf im Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung. Die Verpflichtung, das Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen binnen drei Jahren zweckentsprechend zu verwenden und es anderenfalls an das Land abzuführen, bleibt unberührt.“

2. Artikel 3 § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Artikel 1 § 30 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

II. Den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 14/1139 – abzulehnen.

14. 11. 2007

Der Berichterstatter: Die Vorsitzende:

Claus Schmiedel Veronika Netzhammer

Ausgegeben: 29. 11. 2007

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Bericht

Der Wirtschaftsausschuss hat zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Baden-Württembergisches Wohnraumförderungsgesetz – Drucksache 14/1139 – und dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen – Drucksache 14/1767 – in seiner 11. Sitzung am 17. Oktober 2007 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dabei wurde auch die Mitteilung des Wirtschaftsministeriums mit dem Bericht zur Wohnraumförderung im Jahr 2007 und der Konzeption des Landeswohnraumförderungsprogramms 2008 (Blaue Broschüre) – Drucksache 14/1820 – in die Erörterungen mit einbezogen, die im Finanzausschuss bei der Beratung des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2007/08 auf Drucksache 14/2020 weiterbehandelt werden wird.

Zur Beratung der beiden Gesetzentwürfe auf Drucksache 14/1139 und 14/1767 in der 12. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 14. November 2007 wurden folgende Änderungsanträge eingebracht:

a) Änderungsanträge Nr. 1 bis 4 der Abg. Claus Schmiedel u. a. SPD (vgl. Anlagen 1 bis 4)

b) Änderungsanträge Nr. 5 bis 8 der Fraktion GRÜNE (vgl. Anlagen 5 bis 8)

c) Änderungsantrag Nr. 9 des Abg. Dr. Reinhard Löffler CDU sowie des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP (Anlage 9)

Außerdem lag dem Ausschuss das Ergebnis der zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD schriftlich durchgeführten Anhörung auf Drucksache 14/1466 vor.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU beantragt, die beiden Gesetzentwürfe gemeinsam zu beraten, bei der Abstimmung hierüber aber zunächst auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 14/1767 – vorzugehen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD vertritt die Auffassung, dass der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 14/1139 – vorzuziehen sei. Wenn er angenommen würde, könnte die SPD-Fraktion ihre zum Gesetzentwurf der Landesregierung eingereichten Änderungsanträge zurückziehen. Andernfalls könne der Ausschuss durchaus zunächst anhand des Gesetzentwurfs der Landesregierung beraten.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt vor, die Grünen hätten ebenfalls den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD bevorzugt. Da die SPD-Fraktion aber bereits selbst Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung eingebracht habe, sei der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion auch für die Grünen nicht mehr vorrangig. Ihre Fraktion werde sich daher bei der Abstimmung darüber der Stimme enthalten.

> Der Antrag des Abgeordneten der Fraktion der CDU zunächst auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 14/1767 – mit den dazu vorliegenden Änderungsanträgen zu beraten, wird bei vier Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Die Vorsitzende stellt fest, damit sei nun zunächst der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/1767 – die Beratungsgrundlage.

Der Ausschuss tritt ohne eine Allgemeine Aussprache in die Einzelberatung ein.

Einzelberatung

Artikel 1

Landesgesetz zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartierstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG)

§ 1

Anwendungsbereich, Zweck, Zielgruppen

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt zum Änderungsantrag Nr. 1, die Zielgruppe des Gesetzes solle um die Gruppe der Studierenden erweitert werden. Nach Auffassung der SPD-Fraktion sei dies sinnvoll, da insbesondere in Universitätsstädten in Baden-Württemberg Wohnungsprobleme bestünden. Eine mangelnde Versorgung von Studierenden mit angemessenem Wohnraum hätte direkte Konsequenzen für die Wohnraumversorgung der übrigen Bevölkerung, weil sich Studenten dann zu Wohngemeinschaften zusammenschlössen und große, familiengerechte Wohnungen zu Mietpreisen anmieten könnten, die normal verdienende Familien nicht bezahlten könnten.

Wenn die Zielgruppe um die Studierenden erweitert werde, müssten auch die beim Wissenschaftsministerium etatisierten Mittel hierfür dem Etat des Wirtschaftsministeriums für die Wohnraumförderung übertragen werden. Dann könne in Baden-Württemberg eine Wohnungspolitik „aus einem Guss“ betrieben werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, eine Übertragung der Mittel vom Wissenschaftsministerium an das Wirtschaftsministerium wäre zwar begrüßenswert, doch habe auch das Wissenschaftsministerium keine Mittel mehr hierfür zur Verfügung. Außerdem werde dadurch wohl kein Automatismus ausgelöst. Der Etat des Wirtschaftsministeriums erlaube es nicht, weitere Mittel hierfür bereitzustellen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU meint, die Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 1 sei nicht erforderlich, da der Gesetzentwurf der Landesregierung „Haushalte mit geringem Einkommen“, zu denen die meisten Studierendenhaushalte wohl zählten, bereits berücksichtige.

Die in Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 1 vorgesehene Differenzierung zwischen Arbeits- und Studienplätzen bedeute eine Abweichung vom bisherigen Bundesrecht. Für diese Unterscheidung bestehe keine logische Notwendigkeit. Sie sei eher irreführend und werde, da sie nur Studienplätze, nicht aber auch Ausbildungsplätze und andere nenne, dem Leitgedanken des Gesetzentwurfs nicht gerecht.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt vor, ihre Fraktion werde dem Änderungsantrag Nr. 1 zustimmen, da in den Ballungsräumen und Universitätsstädten in den nächsten Jahren aufgrund einer großen Zahl zusätzlicher Studierwilliger und neuer Studienplätze mit einem steigenden Wohnraumbedarf zu rechnen sei.

Der Wirtschaftsminister erklärt, nach den geltenden bundesgesetzlichen Regelungen könne nur jemand einen Wohnberechtigungsschein erwerben, der für eine längere Dauer dort, wo er den Wohnberechtigungsschein erwerbe, auch

seinen Wohnsitz habe und einen selbstständigen Haushalt führe. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung treffe dies bei Studierenden nicht zu. Aus diesem Grund sei es rechtlich nicht möglich, Studierende in dem Gesetz gesondert aufzuführen oder damit gezielt Studentenwohnheime und vergleichbare Einrichtungen zu fördern.

Diese Gruppe könne nach § 13 Abs. 2 des Gesetzentwurfs dennoch für einen Zeitraum bis zur Hälfte der Bindungsdauer von sozialen Mietwohnungen gefördert werden. Damit sei dem Änderungsantrag Nr. 1 immerhin zu 50 % entsprochen. Das Wirtschaftsministerium habe dabei die Ergebnisse der Föderalismusreform ausgenutzt.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD erwidert, seine Fraktion halte den Änderungsantrag Nr. 1 aufrecht. Durch die vom Wirtschaftsminister beschriebene Zuweisung von Studierenden in Sozialwohnungen werde die Wohnungssituation für die übrige Bevölkerung verschärft. Die SPD-Fraktion halte es für überfällig, auch die Förderung von Wohnungen für Studierende gezielt in das Wohnraumförderungsgesetz aufzunehmen. Dies sei rechtlich durchaus möglich und werde in anderen Ländern schon praktiziert. Nachdem die Landesregierung in der Blauen Broschüre keine Schwerpunkte setze, bleibe die angespannte Situation in den Universitätsstädten in Baden-Württemberg bestehen.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, der Ring der Körperbehinderten in F. plane derzeit einen Neubau von Sozialwohnungen. Ein Förderantrag sei abgelehnt worden mit dem Hinweis, aufgrund geänderter Modalitäten bestehe nun keine Fördermöglichkeit mehr. Ihn interessiere, ob das Wirtschaftsministerium eine Möglichkeit sehe, die geplanten Sozialmietwohnungen für behindertengerechtes Wohnen doch noch zu fördern. Für die Betroffenen seien damit auch finanzielle Bindungen verknüpft. Nachdem das Land Baden-Württemberg im Mai einen Tag der behinderten Menschen durchgeführt habe, müsse es nun auch die damals öffentlich gemachten Ankündigungen umsetzen.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE fügt hinzu, auch sie habe den Minister und Staatssekretär zu diesem Projekt angeschrieben. In dem Projekt sollten ambulante und stationäre Betreuung miteinander verbunden werden. Das Projekt entspreche aber weder Fördervorgaben des Sozialministeriums noch des Wohnraumförderungsprogramms des Wirtschaftsministeriums, obwohl es sicher zukunftweisend sei. Hierüber müsse der Ausschuss in Verbindung mit der Blauen Broschüre 2008 und den vorgesehenen Mietobergrenzen noch einmal diskutieren.

Ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums erläutert, für das Behindertenwohnen sei im Gesetzentwurf durchaus eine Fördermöglichkeit vorgesehen. Der Status quo werde dadurch nicht verschlechtert. Vielmehr werde noch deutlicher als bisher auf die Bedürfnisse Behinderter hingewiesen und in verschiedenen Vorschriften auf die erhöhten Förderbedarfe eingegangen.

Es werde immer eine Trennung zwischen dem Wohnen mit dessen Förderung über die Wohnraumförderung und heimähnlichen Unterbringungen geben, für deren Förderung das Sozialministerium zuständig sei. Dabei sei es durchaus möglich, ein Gesamtvorhaben mit Teilen, die über die Wohnraumförderung unterstützt würden, und zugleich Teilen, die über die Sozialförderung unterstützt würden, umzusetzen.

Die Mietobergrenzen spielten lediglich bei der konkreten Ausgestaltung eines Programms eine Rolle und seien für die gesetzlichen Grundlagen nicht maßgeblich. Das Landeswohnraumförderungsprogramm 2008 sehe eine Anpassung dieser Mietobergrenzen vor.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD wiederholt, dem Ring der Körperbehinderten sei mitgeteilt worden, dass aufgrund einer Änderung der Fördermodalitäten im Sozialmietwohnungsbau keine Förderung mehr möglich sei. Stattdessen solle er sich an die Landesbank wenden. Ihn interessiere, ob das Wirtschaftsministerium sich noch einmal gesondert mit dem Antrag des Rings der Körperbehinderten befassen werde. Von diesem Thema seien auch etliche andere Institutionen und Gruppierungen betroffen.

Der Wirtschaftsminister sagt zu, das Wirtschaftsministerium werde den Sachverhalt vor dem Hintergrund der Diskussion noch einmal prüfen und dann den Brief des Rings der Körperbehinderten beantworten und das Antwortschreiben dem Wirtschaftsausschuss zukommen lassen.

Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 1 wird mit 10 : 7 Stimmen abgelehnt.

§ 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 14/1767 – wird mit 12 : 5 Stimmen angenommen.

§ 2

Fördergrundsätze

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 1 bedürfe keiner weiteren Begründung.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE führt zum Änderungsantrag Nr. 5 aus, die Grünen sähen in dem neuen Gesetz eine Chance, energetische Standards in die Förderung des Wohnungsneubaus einzubringen. Der in dem Antrag aufgeführte Standard werde von der KfW seit Jahren als Grundlage für deren Förderpolitik herangezogen. Auch Nachbarländer wie beispielsweise Vorarlberg hätten eine ähnliche Vorgehensweise gewählt. Das Land habe in diesem Bereich eine Vorbildfunktion.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, die Anträge der Fraktion GRÜNE lägen der CDU-Fraktion bisher nicht vor. Er beantragt eine kurze Sitzungsunterbrechung, damit sich die Abgeordneten der CDU und der FDP/DVP über die Anträge beraten könnten.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE merkt an, die Grünen hätten die Anträge bereits morgens per E-Mail verschickt. Der Änderungsantrag Nr. 9 sei den Grünen dagegen erst kurz vor der Sitzung vorgelegt worden.

Die Vorsitzende regt an, Änderungsanträge zukünftig spätestens am Abend vor einer Beratung zu verteilen. Allerdings sei es nach der Geschäftsordnung durchaus zulässig, Anträge erst zum Beginn der Sitzung einzureichen.

Nach einer Sitzungsunterbrechung von 7 Minuten setzt der Ausschuss die Beratung fort.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, nach Auffassung der FDP/DVP sei eine Regelung im Landeswohnraumförderungsgesetz, die über das Erneuerbare-Wärme-Gesetz hinausgehe, nicht erforderlich, zumal der Wohnungsbau hierdurch weiter verteuert würde.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU stimmt diesen Ausführungen des Vorredners zu.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD legt dar, auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau knüpfe ihre Förderung an derartige Bedingungen. Das Land könne sich dem anschließen, wenn es eine energische Klimaschutzpolitik betreiben wolle.

Der Wirtschaftsminister wirft ein, es sei nicht sinnvoll, die im Änderungsantrag Nr. 5 genannten detaillierten Vorgaben im Gesetz zu verankern. Derartige Vorgaben könnten höchstens in ein auf dem Gesetz basierendes Programm aufgenommen werden. Ihre Einbeziehung in das Gesetz würde eine flexible Ausgestaltung des entsprechenden Programms zukünftig nachhaltig erschweren.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE macht darauf aufmerksam, dass das für 2008 bereits vorliegende Wohnraumförderungsprogramm keine energetischen Standards vorsehe. Hier sei wohl eine gesetzliche Regelung erforderlich, die der Landtag durchaus immer wieder aktuellen Situationen anpassen könne. Öffentlich geförderter Wohnraum müsse besondere energetische Standards erfüllen, zumal die Energiekosten in den letzten Jahren jeweils um 10 % gestiegen seien.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE verweist darauf, dass auch im Erneuerbare-Wärme-Gesetz Standards festgeschrieben seien. Wenn Altbausanierungen und Neubaustandards zentrale Fragen der Klimaschutzpolitik seien, ergebe sich eine große Chance, über das Wohnraumförderungsgesetz weitere Standards zu setzen. Einige Standards wie der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen oder Flächeneinsparungen würden durchaus eingeführt.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD legt Wert darauf, dass in dem Gesetz deutlich werde, wer anspruchsberechtigt sei und Vorteile aus dem Gesetz ziehen könne. Aus diesem Grund habe er darauf hingewiesen, auch eine Förderung von Wohnungen für behinderte Menschen einzubeziehen.

Der Wirtschaftsminister erläutert, für den Mietwohnungsbau seien im Zusammenhang mit der KfW und der L-Bank eindeutige ökologische Standards formuliert. Für den Eigentumsbereich sei dies unterblieben, weil sonst die Kosten für den Bau von Eigentumswohnungen noch weiter anstiegen und der Kreis der Geförderten zusätzlich belastet würde. Nachdem gleichzeitig schon das Erneuerbare-Wärme-Gesetz verabschiedet worden sei, das für diesen Bereich ebenfalls gelte, und auch die Energieeinsparverordnung angepasst werde, würden weitere Vorgaben zu enormen Verteuerungen führen.

Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 1 sowie der Änderungsantrag Nr. 5 werden jeweils mit 10 : 7 Stimmen abgelehnt.

§ 2 des Gesetzentwurfs wird mit 10 : 7 Stimmen angenommen.

Die §§ 3 und 4 des Gesetzentwurfs werden jeweils einstimmig angenommen.

§ 5

Umsetzung des Förderauftrags

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt zum Änderungsantrag Nr. 2 aus, das Gesetz eröffne viele Möglichkeiten, von denen die Landesregierung jedoch im Wohnraumförderungsprogramm 2008 keinen Gebrauch mache. Im ersten Entwurf des Gesetzestextes sei die soziale Mietwohnraumförderung nicht ausdrücklich enthalten gewesen, sondern erst aufgrund der öffentlichen

Diskussion als Möglichkeit in die nun vorliegende Druckfassung aufgenommen worden. Die SPD-Fraktion begehre, dass 25 % des Fördervolumens der Mietwohnraumförderung zugewiesen werden sollten. Baden-Württemberg sei derzeit das einzige Bundesland, das keine soziale Mietwohnraumförderung mehr betreibe.

Wenngleich die SPD-Fraktion ebenfalls, wie es die Grünen im Änderungsantrag Nr. 6 forderten, eine Marge von 75 % bevorzugen würde, halte sie diese Forderung für nicht durchsetzbar, während die Regierungsfraktionen einer Zuweisung von 25 % der Fördermittel für die soziale Mietwohnraumförderung vielleicht zustimmen könnten. Immerhin wohne etwa die Hälfte der Bevölkerung zur Miete und solle nicht von der Wohnraumförderung ausgeschlossen werden. Allein in der Notfallkartei der Stadt Stuttgart seien 3 000 Fälle registriert, die einer Förderung bedürften, und nach Ergebnissen des Statistischen Landesamts würden in Freiburg 14 %, in Heidelberg 12 % und in Stuttgart 10 % mehr Mietwohnungen benötigt, damit von einem ausgeglichenen Wohnungsmarkt gesprochen werden könne. Dieser Situation könne nicht mit einer breit angelegten Eigentumsförderung entgegengewirkt werden.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erklärt, der Änderungsantrag Nr. 6 habe die gleiche Intention wie der Änderungsantrag Nr. 2, gehe aber wesentlich weiter. Schon bei den Haushaltsberatungen hätten die Grünen beantragt, wenn nicht mehr Mittel für die Wohnraumförderung in den Haushalt eingestellt würden, müssten die Mittel auf den größten Bedarf konzentriert werden. Dieser bestehe bei der Förderung des Mietwohnungsbaus. Mit den Wohnraumförderungsprogrammen 2007 und 2008 beschränke sich die Landesregierung vor allem auf die Förderung von Eigentumsmaßnahmen. Nach Auffassung der Grünen sei dies der falsche Weg. Mit dem Änderungsantrag Nr. 6 sollten über eine gesetzliche Regelung 75 % der Mittel für die Förderung von Mietwohnraum eingesetzt werden, um mehr bezahlbaren Mietwohnraum zu schaffen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP betont, es sei durchaus gewünscht, dass das Gesetz eine Vielzahl von Möglichkeiten biete und einen flexiblen gesetzlichen Rahmen darstelle. Es schaffe die Grundlagen für die Wohnungsbaupolitik. Die konkrete Ausgestaltung der Wohnungsbaupolitik und die dazugehörigen Förderziele würden im jeweiligen Förderprogramm festgelegt. Es wäre kontraproduktiv, schon innerhalb des Gesetzes den Handlungsrahmen einzuschränken.

Es sei nicht auszuschließen, dass die Mietwohnraumförderung eines Tages wieder stärker im Mittelpunkt stehen werde. Voraussetzung hierfür wäre eine Änderung der bundesgesetzlichen Rechtslage zwischen Mietern und Vermietern. Ohne eine derartige Änderung sei es nicht sinnvoll, diesen Bereich als Schwerpunkt mit einem hohen Anteil am Fördervolumen vorzugeben.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU meint, das Gesetz solle ein hohes Maß an Flexibilität ermöglichen. Es bringe nichts, wenn es Einschränkungen enthalte, die auf andere Weise gewährleistet würden. Es sei selbstverständlich, dass eine Mietwohnraumförderung im Land erfolge. Deren Höhe solle aber immer wieder neu an die Bedürfnisse angepasst werden. Eine Festschreibung auf einen konkreten Anteil am Fördervolumen halte er für nicht zielführend, sondern für ein falsches Signal, da hierdurch die Flexibilität erheblich eingeschränkt werde.

Der Wirtschaftsminister weist darauf hin, dass es ebenso wenig zweckmäßig sei, eine feste Quote für die Eigentumsförderung im Gesetz festzuschreiben. Er spricht sich dafür aus, durch die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung die Flexibilität zu bewahren.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD entgegnet, die Anträge seien entstanden, weil die Landesregierung den Anteil der Mietwohnraumförderung in den letzten Jahren radikal gekürzt und nun auf Null heruntergefahren habe. Der Erste Bürgermeister der Stadt Stuttgart habe in einer offiziellen Stellungnahme dargelegt, dass das Mietrecht weniger wichtig sei als der Erhalt von Fördergeldern, damit in Stuttgart mit verbilligtem Grund und Boden sozial gebundene Wohnungen gebaut werden könnten. Auf das Wohnraumförderungsprogramm des Landes könne von außen kein Einfluss genommen werden. Die Verbände hätten nur im Nachhinein eine Möglichkeit, Kommentare dazu abzugeben, und auch der Landtag könne es lediglich zur Kenntnis nehmen. Die einzige Einflussmöglichkeit des Parlaments auf die Wohnraumförderpolitik bestehe in der Beschlussfassung über das Wohnraumförderungsgesetz.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE stimmt den Ausführungen des Vorredners zu und verweist auf Schreiben der Verbände, die an alle Fraktionen und für Wohnungsbau und Wirtschaftspolitik Zuständige verschickt worden seien. Sie machten deutlich, an welchen Punkten sozialer Wohnungsbau nicht mehr gefördert werde, und zeigten die Bedarfe. Es sei richtig, diese Förderung ins Gesetz aufzunehmen, da der Landtag die Blaue Broschüre lediglich zur Kenntnis nehme, aber nicht inhaltlich darüber abstimmen könne. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre sei es erforderlich, den Fokus verstärkt auch auf die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus zu legen und dies im Gesetz zu verankern. Die Bedarfe in diesem Bereich in den nächsten Jahren seien klar abzusehen.

Der Wirtschaftsminister entgegnet, die Stadt Stuttgart habe vor allem das Problem, dass dort kein Bauland mehr zur Verfügung stehe.

In der Zukunft müssten wieder mehr Wohnungen gebaut werden. Der Wohnungsbau sei bundesweit erheblich eingebrochen. Im Jahr 2005 hätten 12 Millionen € im Landeshaushalt für den klassischen sozialen Mietwohnungsbau zur Verfügung gestanden. Nach viel Überzeugungsarbeit des Wirtschaftsministeriums hätten 50 % dieser Mittel tatsächlich vergeben werden können, sodass 2005 insgesamt 600 klassische Mietwohnungsbauten vom Land mitfinanziert worden seien. Von April bis Oktober 2007 seien mehr als 720 Mietwohnungen mit Unterstützung des Landes gebaut worden. Offenbar sei es aufgrund von Belegungsfristen, Belegungsbindungen und Vorgaben nicht mehr interessant für Investoren, sich in klassischem Mietwohnungsbau zu engagieren.

Dennoch sei es erforderlich, dass Mietwohnungen in einer auch den Preis dämpfenden Größenordnung zur Verfügung gestellt würden. Mit Unterstützung der L-Bank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau stünden hierfür zweimal 50 Millionen € an Fördermitteln bereit. Mit dieser Förderung würden gegenwärtig und zukünftig mehr Mietwohnungen erstellt als in der Vergangenheit. Die Förderung des Mietwohnungsbaus in Baden-Württemberg sei nicht abgeschafft, sondern durch eine verbesserte Förderung ersetzt worden.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU trägt nach, darüber hinaus sei auch die gegenwärtige Mietgesetzgebung und Mietrechtsprechung eher investorenunfreundlich. Mietwohnungsbauprojekte müssten mit hohen Förderbeträgen unterstützt werden, damit sie überhaupt eine geringe Rentabilität hätten.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD führt aus, wenn das Mietrecht tatsächlich Investitionen in Mietwohnungsbau verhinderte, würden nicht Hunderte von Mietwohnungen mithilfe des Landes und der KfW neu gebaut. Selbst wenn für diese Wohnungen keine Belegungsbindungen bestünden, gälte auch für sie das Mietrecht.

Das Programm der KfW werde über die L-Bank, die Sparkassen und die Volks- und Raiffeisenbanken weitergereicht. Es erreiche aber nicht die Zielgruppe von Familien mit geringem Einkommen, die sich nicht aus eigener Kraft mit angemessenem Wohnraum versorgen könnten und für diesen eine öffentliche Unterstützung und Förderung benötigten. Einer Familie, die in Stuttgart in der Notfallkartei stehe, nütze eine geförderte Wohnung auf dem Land wenig. Dies könnten der Erste Bürgermeister der Stadt Stuttgart sowie das Statistische Landesamt sicher bestätigen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU hält dagegen, gerade in Stuttgart blockierten die Gemeinderatsfraktionen der SPD und der Grünen die Ausweisung weiterer möglicher Bebauungsgebiete.

Die Abgeordnete der Fraktion der GRÜNE meint, in der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung und zum Wohnraumförderungsprogramm habe beispielsweise der Städtetag explizit ausgeführt, dass eine extreme Schieflage zugunsten der Eigentumsförderung bestehe. Wenn sich das Land aus der Förderung des Mietwohnungsbaus zurückziehe, bleibe diese Aufgabe allein bei den Kommunen. Es sei unbestritten, dass sich einige Gruppen nur schwer mit Wohnraum versorgen könnten. 30 % der Bevölkerung verfügten über kein Vermögen oder hätten Schulden. Diese Gruppe könne eine Förderung zur Schaffung von Wohneigentum nicht nutzen. Die Politik müsse sich aber vor allem um diejenigen kümmern, die Unterstützung benötigen. Aus diesem Grund sollten 75 % der Fördermittel für den Mietwohnungsbau eingesetzt werden.

Der Änderungsantrag Nr. 6 wird mit 9 : 7 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird mit 9 : 7 Stimmen ebenfalls abgelehnt.

§ 5 des Gesetzentwurfs wird mit 9 : 7 Stimmen angenommen.

§ 6 wird einstimmig angenommen.

§ 7

Fördermittel

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt zum Änderungsantrag Nr. 3, mit einer Zweckbindung der Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen solle die Wohnungswirtschaft gestärkt werden. Gegenwärtig seien noch Rückflüsse von etwa 1,5 Milliarden € aus Bundesmitteln und 0,5 Milliarden € aus Landesmitteln zu erwarten. Die Bundesmittel könnten wieder eingesetzt werden, sofern sie wieder in Wohnungsbauprojekte flössen. Im derzeitigen Haushalt seien bereits 30 Millionen € aus Rückflüssen aus Wohnungsbaudarlehen zweckentfremdet worden. Dies solle für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Wenn angebotene Darlehen zur Mietwohnraumförderung in den letzten Jahren nicht abgerufen worden seien, liege dies nicht an einem fehlenden Bedarf, sondern daran, dass der Subventionswert so weit gesenkt worden sei, dass die Investition unter Einbeziehung von Belegungsbindungen nicht mehr rentabel sei. Schließlich müssten auch gemeinnützige Wohnungsgesellschaften mit ihren Wohnungen schwarze Zahlen schreiben. Dies spreche ebenfalls für eine Ausweitung des zur Verfügung stehenden Mittelvolumens durch den Einsatz der Rückflüsse.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, er finde die Idee zwar sympathisch, rate aber davon ab, hierzu eine Sollbestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Allenfalls eine Kannbestimmung könnte im Gesetz verankert werden, wenngleich sich hieraus kein Rechtsanspruch ergebe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, die FDP/DVP sehe keinen Anlass, eine konkrete Vorgabe in das Gesetz aufzunehmen, die für die Zukunft eine Einschränkung darstellen könne. Eine Rückflussbindung sei vom Landesgesetzgeber auch in anderen Bereichen nicht zwingend gewollt. Eine Kannbestimmung sei dagegen nicht erforderlich, weil auch ohne sie jederzeit die Möglichkeit bestehe, die Mittel in diesem Sinne einzusetzen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE weist darauf hin, dass alle Rückflüsse zunächst in den Landeshaushalt flössen, aus dem sie dann bei Haushaltsberatungen gemäß Landtagsbeschluss wieder einzelnen Ausgaben zugewiesen würden. Die Grünen könnten dem Antrag nicht zustimmen und würden sich der Stimme enthalten.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD schlägt vor, den Antrag umzuformulieren in:

> *In Artikel 1 wird in § 7 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:*
>
> *„Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt wurden und künftig gewährt werden, können zur Förderung des Wohnungsbaus und der Modernisierung eingesetzt werden.“*

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion der CDU möchte wissen, wie hoch die Rückflüsse derzeit seien und wie sie etatisiert seien.

Der Wirtschaftsminister sagt zu, diese Zahlen nachzuliefern.

Der andere Abgeordnete der Fraktion der CDU erklärt, nach seiner Auffassung solle mit dem Antrag erreicht werden, dass die Rückflüsse zusätzlich zu den im Etat vorgesehenen Wohnungsbaumitteln im Wohnungsbau eingesetzt werden sollten.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD bestätigt, die gesamten Rückflüsse sollten in den Wohnungsbau zurückfließen. Im letzten Jahr seien erstmals nicht die gesamten Rückflüsse wieder in die Förderung des Wohnungsbaus eingeflossen. Hierfür wolle die SPD-Fraktion eine konkrete Bindung bewirken.

Der zu § 7 eingangs sprechende Abgeordnete der Fraktion der CDU stellt klar, eine Kannbestimmung könne er nach seiner persönlichen Überzeugung akzeptieren.

> Der Änderungsantrag Nr. 3 in der von dem Abgeordneten der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Formulierung wird mit 9 : 6 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt.
>
> § 7 wird mit 11 : 5 Stimmen angenommen.
>
> § 8 wird einstimmig angenommen.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeiten

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt zum Änderungsantrag Nr. 4 vor, in § 9 des Wohnraumförderungsgesetzes solle die Nähe der Kommunen zu örtlichen Problemen bei der Wohnraumförderung besser berücksichtigt werden. Auch Projekte, die nicht explizit im jeweiligen Wohnraumförderungsprogramm des Landes genannt seien, aber aus kommunaler Sicht gefördert werden sollten und auch eine kommunale Förderung erhielten, sollten vom Land bezuschusst werden können. Hiermit eröffne das Gesetz eine zusätzliche Fördermöglichkeit.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP verweist darauf, dass immer wieder über ein zu geringes Volumen der Landeswohnungsbauförderung geklagt werde. Eine Einbeziehung weiterer Wohnungsbauprojekte würde das für einzelne Projekte zur Verfügung stehende Volumen weiter reduzieren und den landespolitischen Gestaltungsspielraum an die Kommunen abgeben. Für das Landeswohnraumförderungsprogramm solle das Land selbst festlegen, welche Projekte es unterstütze.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU wirft ein, in dem Antrag gehe es nicht um das Verhältnis zwischen privaten Bauherren und öffentlicher Hand, sondern um die Förderung zweier öffentlicher Stellen. Hieraus könnte trotz der Kannbestimmung ein Anspruch abgeleitet werden, der mit dem Gesetzentwurf nicht beabsichtigt sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD macht deutlich, nach seinem Eindruck handle es sich nicht um eine Polarität zwischen Land und Kommunen. Wenn eine größere Kommune unter Berücksichtigung der örtlichen Situation ein eigenes Förderkonzept ausarbeite, würde es sich für das Land empfehlen, sein eigenes Förderkonzept mit dem der Kommune zu verzahnen. Auf diese Möglichkeit einer Optimierung des Einsatzes der Landesmittel solle mit einer Kannbestimmung im Gesetz hingewiesen werden.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE fügt hinzu, dort, wo Kommunen ihre Aufgaben gut erledigen könnten, solle das Land ihnen nach dem Subsidiaritätsprinzip auch die Möglichkeit geben, diese Aufgaben selbst zu erledigen.

Der eingangs sprechende Abgeordnete der Fraktion der SPD erwidert auf einen Einwurf des Abgeordneten der Fraktion der CDU, die Kommune müsse dabei nicht zwingend selbst Projektträger sein.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD ergänzt, mit der im Änderungsantrag Nr. 4 vorgesehenen Bestimmung könnten Kommunen in Abstimmung mit dem Land selbst zielgerichtete Konzepte entwickeln.

Der Wirtschaftsminister erläutert, ein gemeinsames Vorgehen von Städten und Land beim Wohnungsbau würde er begrüßen. Das Land habe jedoch lediglich ein Fördervolumen von insgesamt rund 48 Millionen € zur Verfügung. Von dieser Summe müsste dann von vornherein ein bestimmter Betrag für Projekte der Kommunen vorgesehen werden. Hierdurch würden für andere landespolitische Ziele entsprechend weniger Mittel zur Verfügung stehen. Darüber hinaus würde eine Atomisierung der Wohnungsbaupolitik einsetzen, die zu einer Vielzahl von geringfügig geförderten Projekten führe, aber keine klare Linie mehr erkennen lasse.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD weist darauf hin, dass durch die Beteiligung der Kommunen ein zusätzlicher Mehrwert geschaffen werde.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD möchte wissen, ob der Wirtschaftsminister die Unterbringung von Behinderten und Senioren nicht als ein landespolitisches Ziel ansehe, das nicht mit einer Bebauung von Freiflächen mit anderen Gebäuden verglichen werden dürfe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU verweist darauf, dass diese Ziele gemäß § 1 durch das jeweilige Wohnraumförderungsprogramm abgedeckt würden.

Der Änderungsantrag Nr. 4 wird mit 9 : 7 Stimmen abgelehnt.

§ 9 wird mit 11 : 5 Stimmen angenommen.

§ 10

Fördervoraussetzungen

Eine Abgeordnete der Fraktion der GRÜNE erklärt zum Änderungsantrag Nr. 7, die erste Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung beinhaltete in § 10 Abs. 3 die Vorgabe, dass „der jeweils – kaufmännisch – auf die nächsten 1 000 € auf- oder abgerundete vom Statistischen Landesamt zuletzt ermittelte durchschnittliche Bruttojahresverdienst der männlichen Angestellten“ die Bezugsgröße für die Festlegung von in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße gestaffelten Einkommensgrenzen in den jeweiligen Förderprogrammen sein sollte. In der als Landtagsdrucksache vorgelegten Fassung sei bereits vom „zuletzt ermittelten durchschnittlichen Bruttojahresverdienst der männlichen Angestellten oder Arbeitnehmer“ die Rede. § 30 Abs. 5 Satz 1 enthalte wiederum den Verweis auf den durchschnittlichen Bruttojahresverdienst der männlichen Angestellten, während im letzten Satz dieses Absatzes wieder auf den durchschnittlichen Bruttojahresverdienst der männlichen Arbeitnehmer Bezug genommen werde.

Grundsätzlich solle das Land nach Auffassung der Grünen vor allem untere Einkommensgruppen in den Blick nehmen. Die Grünen hielten die in dem Gesetzentwurf enthaltene Erhöhung der Einkommensgrenzen für falsch. Gemäß dem ersten Entwurf des Gesetzes hätte der maßgebliche Wert hierfür nach Angaben des Statistischen Landesamts im Jahr 2005 rund 55 000 € betragen. Diese Einkommensgrenze sei nach Auffassung der Grünen zu hoch, um Haushalte mit geringem Einkommen zu begünstigen. Die Grünen wollten als Bezugsgröße den durchschnittlichen Bruttojahresverdienst der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Abschlag von 25 % heranziehen.

Ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums erläutert, gegenüber der ersten Textfassung sei in der Druckfassung eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen worden. Bislang erfasse das Statistische Landesamt Baden-Württemberg den durchschnittlichen Bruttojahresverdienst der männlichen Angestellten. Kurz vor Abschluss der Arbeiten an dem Gesetzentwurf habe das Statistische Landesamt mitgeteilt, dass zukünftig auch ein Wert für den durchschnittlichen Bruttojahresverdienst der männlichen Arbeitnehmer ermittelt werde, weil das Arbeitsrecht und das Tarifrecht in zunehmendem Maße nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern unterschieden. Mit der nun vorliegenden Gesetzesformulierung werde der derzeitige statistische Bestand genauso erfasst wie der künftige Bestand.

Bezüglich der Höhe der Einkommensgrenzen müsse zwischen der in § 10 Abs. 3 genannten Bezugsgröße für die Festlegung einer Einkommensgrenze und der darauf aufbauend im jeweiligen Wohnraumförderungsprogramm tatsächlich festgelegten Einkommensgrenze unterschieden werden. Die Bezugs-

größe sei ein rein statistischer, sich dynamisch entwickelnder Wert. Die konkrete Einkommensgrenze lege die Landesregierung in dem jeweiligen Programm fest, indem sie von der jeweils vom Statistischen Landesamt ermittelten Bezugsgröße einen bestimmten Abschlag abziehe. Dieser Abschlag werde jeweils neu festgelegt.

Mit dieser Vorgehensweise werde die im Bundesrecht enthaltene starre Regelung vermieden, bei der ein fester Betrag für eine Einkommensgrenze gesetzlich fixiert sei und nicht fortgeschrieben werde. Insbesondere lang andauernde Förderverhältnisse hätten dadurch Schwierigkeiten, weil die ursprünglich zugrunde gelegte relative Einkommenshöhe nach 15 oder 20 Jahren zu einer völlig veränderten Situation geführt habe.

Die Vorsitzende fasst zusammen, das Gesetz enthalte damit eine Dynamik für den absoluten Betrag der Bezugsgröße. Beim jeweiligen Förderprogramm werde dann immer wieder neu über die infrage kommenden Abschläge entschieden.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE meint, der Änderungsantrag Nr. 7 führe dieses Prinzip fort, indem er keine absolute Zahl, sondern den vom Statistischen Landesamt ermittelten durchschnittlichen Bruttojahresverdienst der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgebe. Weil die Grünen offenbar eine andere Zielgruppe im Blick hätten als die Landesregierung, solle hiervon ein Abschlag von 25 % abgezogen werden. Sie möchte wissen, welche Einkommensgrenze für 2008 im Wohnraumförderungsprogramm vorgesehen sei.

Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums antwortet, die Einkommensgrenze für 2008 betrage knapp 60 000 € Bruttojahresverdienst.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD kündigt an, seine Fraktion werde den Änderungsantrag Nr. 7 ablehnen. Wenn die Einkommensgrenzen für die Förderung von Wohneigentum zu niedrig angesetzt würden, wäre die Förderung nur für Personen geeignet, die zwar wenig verdienten, aber ein großes Vermögen besäßen oder geerbt hätten.

Darüber hinaus sei in § 10 Abs. 3 geregelt, dass die Einkommensgrenzen für die Mietwohnraumförderung im jeweils aktuellen Wohnraumförderungsprogramm an den in § 1 definierten Zielgruppen orientiert sein müssten.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD möchte wissen, aus welchem Grund lediglich der Bruttojahresverdienst der männlichen Angestellten oder Arbeitnehmer als Bezugsgröße herangezogen werde. Das Statistische Landesamt könne sicher auch einen geschlechtsneutralen Wert als Bezugsgröße ermitteln.

Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums erwidert, das Wirtschaftsministerium habe versucht, eine übergreifende statistische Bezugsgröße heranzuziehen. Das Statistische Landesamt habe allerdings überzeugend darauf hingewiesen, dass das Bruttodurchschnittseinkommen der männlichen Arbeitnehmer eine breitere gruppenspezifische Grundlage darstelle, weil die männlichen Arbeitnehmer die größere relative Gruppe bildeten und die Entwicklungen der Bruttojahreseinkommen in dieser Gruppe typischer abgebildet würden als bei einer Mischgröße. Für die Bezugsgrößen seien verschiedene Grundlagen möglich. Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums sei jedoch die Anknüpfung an der relativ größten Gruppe überzeugend und plausibel.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE stellt klar, in dem Änderungsantrag Nr. 7 sei das Bruttojahreseinkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Bezug auf ein einzelnes Geschlecht genannt. Gemäß der Statistik des Statistischen Landesamts habe der Jahresverdienst von männlichen Angestellten im Jahr 2005 durchschnittlich 54 700 € und der von weiblichen Angestellten durchschnittlich 37 600 € betragen. Im Jahr 2005 hätten männliche Arbeiter durchschnittlich 37 000 € und Arbeiterinnen durchschnittlich 27 000 € im Jahr verdient. Bei einer Heranziehung des männlichen Durchschnittseinkommens würde die Bezugsgröße wesentlich erhöht. Die Ansicht, das männliche Durchschnittseinkommen als die bessere Bezugsgröße anzusehen, könne sie nicht nachvollziehen. Auch am Frauenplenartag des Landtags sei betont worden, dass über die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern diskutiert werden müsse.

Die Vorsitzende wirft ein, es ergäbe ein falsches Bild, immer nur von einem übergreifenden Durchschnittswert auszugehen, solange sich die Einkommen von Männern und Frauen derart unterschiedlich entwickelten.

Der Änderungsantrag Nr. 7 wird mit 14 : 2 Stimmen abgelehnt.

§ 10 des Gesetzentwurfs wird mit 14 : 2 Stimmen angenommen.

Die §§ 11 bis 14 werden einstimmig angenommen.

Die §§ 15 bis 24 werden einstimmig angenommen.

Die §§ 25 bis 28 werden einstimmig angenommen.

§ 29 wird einstimmig angenommen.

§ 30 wird mit 14 : 2 Stimmen angenommen.

Die §§ 31 bis 35 werden einstimmig angenommen.

Artikel 2

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg

§ 1

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE führt zum Änderungsantrag Nr. 8 aus, die Landesregierung wolle mit ihrem Gesetzentwurf die Fehlbelegungsabgabe abschaffen. Nach Auffassung der Grünen müsse aber auch künftig eine Möglichkeit bestehen, Ausgleichszahlungen zu erheben. Gemäß einer Umfrage des Städtetags spreche sich eine große Mehrheit der Städte in der Städtegruppe A für eine Beibehaltung der Fehlbelegungsabgabe aus. Bei der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs habe sie den Wirtschaftsminister bereits gebeten, nach einer verfassungskonformen Lösung zu suchen, um Ausnahmen für einzelne Kommunen zuzulassen, die die Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe für Investitionen in den sozialen Wohnungsbau benötigten und in denen die soziale Mischung der Quartierstrukturen kein Problem darstelle.

Der Änderungsantrag Nr. 8 begehre eine Änderung des bestehenden Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen, mit der Gemeinden auf Antrag von der Erhebung der Ausgleichszahlung befreit werden könnten, wenn dies dem Erhalt oder der Wiederherstellung sozial gemischter Belegungsstrukturen diene oder wenn Aufwand und Ertrag in keinem ange-

messenen Verhältnis stünden. Das Wirtschaftsministerium solle dem Landtag dann bis zum 1. Januar 2010 berichten, wie sich die Handhabung der Fehlbelegungsabgabe weiterentwickelt habe. Anschließend könne der Landtag erneut über das weitere Verfahren entscheiden. Dies würde den Kommunen gerecht und stelle auch eine verfassungskonforme Lösung dar.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP verweist darauf, dass die Fehlbelegungsabgabe seit vielen Jahren von etlichen Kommunen als bürokratisch, teuer und nicht zielgenau bezeichnet werde. Aus diesem Grund werde die Fehlbelegungsabgabe nur noch in 43 von über 1 100 Kommunen erhoben. Auch Stuttgart und Freiburg hätten sich inzwischen gegen diese Abgabe ausgesprochen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung habe der Wirtschaftsminister die in den letzten Jahren von der SPD-Fraktion vorgebrachten Argumente gegen die Fehlbelegungsabgabe treffend wiedergegeben. Die SPD-Fraktion begrüße die nun geplante Abschaffung der Fehlbelegungsabgabe. Lediglich einige Stadtkämmerer wollten die Fehlbelegungsabgabe beibehalten. Kommunale Wohnungsgesellschaften plädierten dagegen für deren Abschaffung, da die Abgabe Fehlentwicklungen begünstige, die hinterher nur schwer korrigiert werden könnten. Die SPD-Fraktion werde Artikel 2 des Gesetzentwurfs zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, die Fehlbelegungsabgabe sei überholt und könne zu großen sozialen Ungerechtigkeiten bis hin zu einer Gettoisierung führen. Insbesondere wenn sich die Einkommen Betroffener durch äußere Lebensumstände veränderten, könnten den Betroffenen spürbare finanzielle Verluste hieraus entstehen. Diese Einschätzung setze allerdings eine Kenntnis der Quartiere voraus.

Schon nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei eine Verwaltungsmaßnahme, die im Verhältnis ihres Aufwands zu ihrem Ergebnis viel zu teuer und unangemessen sei, untauglich und verfassungswidrig. Stadtkämmerer, die weiterhin auf der Fehlbelegungsabgabe beharren wollten, sollten über die Doppik einmal die Vollkostenrechnung für den hierfür erforderlichen Aufwand nachvollziehen. In kameralistischen Systemen sei dieser Aufwand wenig deutlich zu erkennen.

Der Wirtschaftsminister macht deutlich, bei den 43 Gemeinden, die noch eine Fehlbelegungsabgabe erheben, betrage die Nettosumme des Aufkommens hieraus abzüglich aller Verwaltungsausgaben insgesamt rund 3,8 Millionen €. Allein Stuttgart und Freiburg trügen rund 40 % zu diesem Betrag bei. Wenn diese Städte auf die Fehlbelegungsabgabe verzichteten, bleibe ein Streitwert von netto rund 2,2 Millionen €. Der hierfür erforderliche Aufwand stehe in keinem vertretbaren Verhältnis dazu. Baden-Württemberg wäre das zehnte Bundesland, das die Fehlbelegungsabgabe abschaffe. Aufgrund des Vollzugs der Föderalismusreform finde in drei oder vier weiteren Ländern derzeit dieselbe Diskussion statt. Er gehe davon aus, dass bis zum Ende des Jahres 2009 in keinem Bundesland mehr eine Fehlbelegungsabgabe erhoben werde.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE legt dar, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim und Ulm wollten die Fehlbelegungsabgabe beibehalten. Der Änderungsantrag lasse die Möglichkeit offen, dass beispielsweise Stuttgart oder Freiburg bei der Landesregierung eine Freistellung von der Fehlbelegungsabgabe beantragen könnten. Die Fraktion GRÜNE habe dies durchaus rechtlich geprüft. Die Entscheidung über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe träfe dann nicht die Kommune, sondern auf Antrag der Kommune die Landesregierung. Der Verwaltungsaufwand für die Abgabe könne dabei berücksichtigt werden.

Gemäß der Umfrage des Städtetags betrage der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Abgabe in Konstanz rund 17,4 % der Einnahmen, während andere Gemeinden höhere Anteile hätten. Wenn die Fehlbelegungsabgabe als ein sinnvolles Instrument angesehen werde, könnten die Verwaltungsabläufe durchaus auch verbessert werden. Schließlich sei in dem Änderungsantrag Nr. 8 auch eine Evaluation vorgesehen, über die dem Landtag bis zum 1. Januar 2010 berichtet werden solle.

Der Wirtschaftsminister meint, es sei wohl rechtlich nicht möglich, die Fehlbelegungsabgabe landesweit abzuschaffen, gleichzeitig aber für einzelne Städte Ausnahmen zuzulassen, dass sie weiterhin eine Fehlbelegungsabgabe erheben dürften.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE wirft ein, die Grünen wollten die Fehlbelegungsabgabe nicht abschaffen, sondern nur das bisherige Gesetz hierüber verändern, damit auf Antrag einzelner Gemeinden von einer Erhebung der Abgabe abgesehen werden könne.

Ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums erläutert, bei dieser Regelung sei in erster Linie der Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit einer landesseitigen Förderung zu beachten. Landesweit müsse eine Gleichheit gewährleistet werden. Unter Beachtung von Artikel 3 könne auch eine Rückabwicklung einer Fehlsubventionierung nur landesweit geregelt werden. Versuchen anderer Bundesländer, auf der Basis von Landesrecht eine Kommunalisierung der Entscheidungsbefugnis herbeizuführen, habe die höchstrichterliche Rechtsprechung eine Absage erteilt. Es handle sich nicht um eine kommunale Förderung, über die jede Kommune selbst entscheiden könne. Vielmehr müsse der Landesgesetzgeber eine landesweit einheitliche verfassungskonforme Regelung schaffen. Schon die immer stärkere Erosion der Erhebungskulisse mit ihrer Begrenzung auf 43 von über 1 100 Gemeinden führe selbst in der Fachliteratur zu erheblichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Rechts.

Der Änderungsantrag Nr. 8 wird gegen zwei Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 9 wird einstimmig angenommen.

§ 1 in Artikel 2 des Gesetzentwurfs in der durch Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 9 geänderten Fassung wird mit 14 : 2 Stimmen angenommen.

Die §§ 2 und 3 in Artikel 2 werden bei zwei Gegenstimmen mehrheitlich angenommen.

Artikel 3

Folgeänderungen

Die §§ 1 und 2 in Artikel 3 werden einstimmig angenommen.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, es sei nicht sinnvoll, durch die Streichung des Wortes „sozialen“ den sozialen Mietwohnungsbau von der Förderung der L-Bank auszunehmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU hält dagegen, die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus werde der L-Bank dadurch nicht verboten.

§ 3 wird mit 10 : 7 Stimmen angenommen.

§ 4 wird mit der in Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 9 vorgeschlagenen Ergänzung einstimmig angenommen.

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohngeldgesetzes

Artikel 4 wird einstimmig angenommen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 5 wird mit 10 : 7 Stimmen angenommen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Baden-Württembergisches Wohnraumförderungsgesetz – Drucksache 14/1139 – wird mit 10 : 5 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen abgelehnt.

27. 11. 2007

Claus Schmiedel

Anlage 1

Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Nr. 1

Eingang: 12.11.2007 16:41

Änderungsantrag

der Abg. Claus Schmiedel u.a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 14/1767

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen

Der Landtag wolle beschließen:

1.) In Artikel 1 wird in § 1 Absatz 2 dem Satz 2 folgender neuer Halbsatz angefügt:

„, insbesondere Familien, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen und Studierende."

2.) In Artikel 1 wird in § 2 Nr. 5 das Wort *‚Arbeitsplätzen'* durch folgende Worte ersetzt:

„Arbeits- und Studienplätzen"

Stuttgart, 12.11.07

Schmiedel, Haas, Rudolf Hausmann, Knapp, Dr. Prewo SPD

Begründung:

Für Studierende ist die Lage am Wohnungsmarkt seit Jahren katastrophal. Dadurch ist ihnen das Erreichen der Bildungsziele erschwert. Sie bedürfen deshalb der Unterstützung der Studentenwohnraumförderung, die auch die besonderen Wohnbedürfnisse dieser Gruppe, wie etwa die Nähe zur Hochschule, erfüllt.
Unter dem Mangel an studentischen Wohnraum leiden aber nicht nur Studierende selbst. Da sie oftmals auf Wohngemeinschaften ausweichen müssen haben auch Familien mit Kindern in den Universitäts- und Hochschulstädten erhebliche Probleme, angemessenen Wohnraum zu bezahlbaren Preisen zu finden.
Aus diesen Gründen muss die Wohnraumförderung des Landes auch die Gruppe der Studierenden berücksichtigen. Durch diesen Änderungsantrag wird diesem Anspruch Rechnung getragen.

Anlage 2

Landtag von Baden-Württemberg **Nr. 2**

14. Wahlperiode

Eingang: 12.11.2007 16:41

Änderungsantrag

der Abg. Claus Schmiedel u.a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 14/1767

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen

Der Landtag wolle beschließen:

1.) In Artikel 1 wird in § 5 nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Diese Ermächtigung findet ihre Einschränkung in dem Grundsatz, dass mindestens 25 v.H. des Fördervolumens der Mietwohnraumförderung zugewiesen werden."

2.) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3.) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Stuttgart, 12.11.07

Schmiedel, Haas, Rudolf Hausmann, Knapp, Dr. Prewo SPD

Begründung:

In Baden-Württemberg herrscht insbesondere in den großen Städten nach wie vor ein Mangel an bezahlbaren Mietwohnungen. In den Ballungszentren unseres Landes können viele Menschen, insbesondere Familien mit geringem Einkommen, kaum noch bezahlbare Wohnungen finden. Die Folge davon sind anhaltend hohe Zahlen in den Notfallkarteien der Städte und die Verfestigung unzumutbarer Wohnsituationen. Der soziale Friede und letztlich die Sicherheit in Baden-Württemberg geraten dadurch in Gefahr.

Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf eröffnet die Möglichkeit, in den Förderprogrammen (Stichwort ‚Blaue Broschüre') Schwerpunkte zu setzen. Damit diese Schwerpunktbildung aber nicht einseitig zu Lasten der einkommensschwachen Bevölkerungsteile im Land geht, die auf bezahlbare Mietwohnungen angewiesen sind, soll mit diesem Änderungsantrag sicher gestellt werden, dass mindestens 25 Prozent des Fördervolumens der Mietwohnraumförderung zu Gute kommt.

Anlage 3

Landtag von Baden-Württemberg **Nr. 3**

14. Wahlperiode

Eingang: 12.11.2007 16:41

Änderungsantrag

der Abg. Claus Schmiedel u.a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 14/1767

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird in § 7 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt wurden und künftig gewährt werden, sind zur Förderung des Wohnungsbaus und der Modernisierung einzusetzen."

Stuttgart, 12.11.07

Claus Schmiedel

Schmiedel, Haas, Rudolf Hausmann, Knapp, Dr. Prewo SPD

Begründung:

Obwohl in Baden-Württemberg, insbesondere in den Ballungsräumen, ein erheblicher Mangel an bezahlbaren Wohnungen besteht, hat die Landesregierung in unverantwortlicher Weise kontinuierlich die bisherigen Eigenmittel des Landes zur Wohnraumförderung gekürzt. So ist es nicht verwunderlich, dass das Land seit Jahren bei der Wohnraumförderung auf einem unrühmlichen hinteren Platz im Bundesländervergleich steht. Um diese Situation in Zukunft zu verbessern, soll mit diesem Änderungsantrag sichergestellt werden, dass die Darlehensrückflüsse, die zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt wurden und künftig gewährt werden, nicht zweckentfremdet werden, sondern in die Förderung des Wohnungsbaus und der Modernisierung zurückfließen.

Anlage 4

Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Nr. 4

Eingang: 12.11.2007 16:41

Änderungsantrag

der Abg. Claus Schmiedel u.a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 14/1767

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen

Der Landtag wolle beschließen:

1.) In Artikel 1 wird in § 9 Abs. 2 nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die zuständige Stelle kann bei der Förderung ein von einer Gemeinde beschlossenes Konzept zur sozialen Wohnraumversorgung zugrunde legen."

2.) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3.) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Stuttgart, 12.11.07

Schmiedel, Haas, Rudolf Hausmann, Knapp, Dr. Prewo SPD

Begründung:

Da landesweit formale Vorgaben den unterschiedlichen örtlichen Begebenheiten im Land Baden-Württemberg nicht immer gerecht werden können ist es unerlässlich, dass ein Landeswohnraumförderungsgesetz in angemessener Art und Weise sicherstellt, dass die wohnungswirtschaftlichen Belange der Gemeinden angemessen berücksichtigt werden. Gerade die Kommunen verfügen in der Regel über detaillierte Kenntnisse der örtlichen Versorgungslage und haben häufig eigene Lösungsvorstellungen entwickelt. Dementsprechend soll die staatliche Wohnraumförderung allgemein und bei der konkreten Förderentscheidung die gemeindlichen Belange berücksichtigen. Diesem Verständnis einer nach landesteilen optimal angepassten Wohnraumförderung wird der § 9 des Gesetzentwurfes der Landesregierung nicht ausreichend gerecht. Aus diesem Grund soll der im Änderungsantrag genannte Satz hinzugefügt werden. Nicht zuletzt, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Gemeinden wesentlich zur Wohnraumversorgung beitragen.

Anlage 5

Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Nr. 5

Eingang: 13.11.2007 09:37

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
-Drs. 14/1767-

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen

hier: Klimaschutz durch energetische Standards bei der Wohnraumförderung

---

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 § 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird Abs. 1.

2. Nach Abs 1 wird folgender neuer Abs. 2 hinzugefügt:
   „(2) Bei der Förderung von Wohnungsneubau ist die Erreichung der Kennzahlen entsprechend des „KfW-Energiesparhaus 40 und Passivhäuser" des Programms „Ökologisch Bauen" der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)-Förderbank erforderlich."

Stuttgart, den 13.11.2007

Kretschmann, Sitzmann u. Fraktion

Begründung
Klimaschutz ist eine zentrale Herausforderung auch für die Landespolitik. Mit der Verabschiedung des Erneuerbaren Wärme-Gesetzes (EWärmeG) durch den Landtag ist dieser Anspruch bekräftigt und mit ordnungsrechtlichen Anforderungen an Wohngebäude verbunden worden. Grundsatz muss jedoch sein, dass die finanzielle Förderung eines Wohnungsbauinvestors oder zukünftigen Eigentümers mit einer höheren Anforderung bezüglich des energetischen Standards und damit geringeren CO_2-Emissionen verbunden sein muss. Diesen wichtigen Grundsatz festzulegen ist Aufgabe des Gesetzgebers. Eine allein untergesetzliche Regelungskompetenz wie bisher in Artikel 1 § 5 vorgesehen ist nicht ausreichend: Ein solcher Grundsatz ist nicht der Eventualität des Beschlusses der Landesregierung über das jeweilige Wohnraumförderprogramm zu überlassen.

Daher ist es angemessen, dass im geförderten Neubau die Energieeinsparverordnung (EnEV) laut neuem Landeswohnraumfördergesetz um mindestens 45% unter-

schritten werden muss, da die Pflicht nach dem EWärmeG im freien Wohnungsbau durch Unterschreitung der EnEV um 30% ersatzweise erfüllt werden kann.

Der gute eingeführte KfW-Energiesparhaus 40-Standard beinhaltet einen Jahres-Primärenergiebedarf von nicht mehr als 40 kWh pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche und damit eine Unterschreitung der in der EnEV angegebenen Höchstwerte um mindestens 45 %. Diese Werte sind auch im sozialen Wohnungsbau zu darstellbaren Kosten schon lange mit Erfolg realisiert worden. So ist der Passivhausstandard im sozialen Wohnungsbau bis auf einen Energiekennzahlwert von max. 20 kWh/m²a im österreichischen Vorarlberg schon lange erprobt, Passivhausstandard ist dort im sozialen Wohnungsneubau mittlerweile verpflichtend vorgeschrieben.

Ein solcher ökologischer Standard erfüllt auch eine soziale Funktion: Zunehmende Energiekosten sind vor allem ein Problem für Geringverdienerinnen und -verdiener und die kommunalen Haushalte, die die Energiekosten für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger und Langzeitarbeitslose zu tragen haben. Die Minimierung der Energiekosten ist Voraussetzung für eine langfristige Sicherung bezahlbaren Wohnraums.

Eine neue gesetzliche Grundlage für die Wohnraumförderung muss daher hohe energetische Standards zur Fördervoraussetzung machen und damit den sozialen Implikationen der steigenden Energiekosten und den Anforderungen des Klimaschutzes begegnen.

Anlage 6

Landtag von Baden-Württemberg **Nr. 6**
14. Wahlperiode

Eingang: 13.11.2007 09:37

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
-Drs. 14/1767-

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen

hier: Vorrang für den Mietwohnungsbau festlegen

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 § 5 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
   „Diese Ermächtigung findet ihre Einschränkung in dem Grundsatz, dass mindestens 75 v.H. des Fördervolumens der Mietwohnraumförderung zugewiesen werden."
2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Stuttgart, den 13.11.2007

Kretschmann, Sitzmann u. Fraktion

Begründung
Die mit dem Wohnraumförderprogramm 2007 von der Landesregierung vollzogene Umwidmung der Wohnraumförderung in eine reine Eigentumsförderung ist der falsche Weg. Vielmehr müssen die begrenzten Mittel aus Sicht der Fraktion Grüne überwiegend in den sozialen Mietwohnungsbau fließen. Damit erfüllt die Wohnraumförderung ihren sozialen Zweck und ist finanzpolitisch effizient. Aufgabe der Landeswohnraumförderung ist es, bezahlbaren Wohnraum für benachteiligte und einkommensschwache Gruppen und Familien und vor allem dort zu schaffen, wo er benötigt wird: in den Ballungsräumen. Dies kann jedoch nur mit einer überwiegenden Bindung der Mittel an Mietmaßnahmen gelingen.

Anlage 7

Landtag von Baden-Württemberg
14. Wahlperiode

Nr. 7

Eingang: 13.11.2007 09:37

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
-Drs. 14/1767-

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen

hier: Geförderten Wohnraum unteren Einkommensgruppen vorbehalten

---

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 § 10 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(3) Bezugsgröße für die Festlegung von in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße gestaffelten Einkommensgrenzen in den jeweiligen Förderprogrammen ist der jeweils – kaufmännisch – auf die nächsten 1.000 Euro auf- oder abgerundete vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zuletzt ermittelte durchschnittliche Bruttojahresverdienst der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzüglich eines Abschlags von 25%."

Stuttgart, den 13.11.2007

Kretschmann, Sitzmann u. Fraktion

Begründung
Die Wohnraumförderung muss sozialen Zwecken dienen und sollte nur benachteiligte Haushalte begünstigen. Das wichtigste Kriterium für Benachteiligung ist das Einkommen. Mit ihrem Gesetzentwurf erhöht die Landesregierung den bisherigen Rahmen bezüglich der gesetzlich höchstzulässigen Einkommen der Geförderten erheblich.

Dies ist nach Auffassung der Fraktion Grüne nicht damit vereinbar, dass nur der soziale Zweck die Wohnraumförderung mit staatlichen Mitteln heute legitimieren kann. Daher soll im Rahmen des Landeswohnraumfördergesetzes festgelegt werden, dass die jeweiligen Wohnraumförderprogramme nur einen Einkommensrahmen unterhalb des Durchschnittsverdienstes vorsehen kann.

Anlage 8

Landtag von Baden-Württemberg
14. Wahlperiode

Nr. 8

Eingang: 13.11.2007 09:37

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
-Drs. 14/1767-

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen

hier: Fehlbelegungsabgabe Kommunalisieren statt Abschaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg

wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

„Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2.März 2002 (GBl. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. 252) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „Von der Bestimmung wird auf Antrag der Gemeinden abgesehen, wenn der Verwaltungsaufwand in den Gemeinden für die Erhebung der Ausgleichszahlung in einem unangemessenen Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen würde oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies dem Erhalt oder der Wiederherstellung sozial gemischter Belegungsstrukturen dient."

2. § Nach § 9 wird ein neuer § 10 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„ § 10 Evaluierung

Das Wirtschaftsministerium erstattet zum 1.1. 2010 einen Bericht an den Landtag, in welchen Gemeinden nach § 1 Abs. 2 die Ausgleichzahlung erhoben wird und über die Höhe des damit verbundenen Verwaltungsaufwands sowie über die Anträge der Gemeinden, von der Bestimmung zur Erhebung der Ausgleichszahlung ausgenommen zu werden."

3. Die §§ 10 und 11 werden zu §§ 11 und 12.

4. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft."

Stuttgart, den 13.11.2007

Kretschmann, Sitzmann und Fraktion

Begründung:

Eine landesweite Abschaffung der Fehlbelegungsabgabe ignoriert die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort und die Forderungen der Kommunen und des Städtetages, diese Einnahmequelle weiterhin zu erhalten zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Auch wenn sich derzeit nur noch 43 Gemeinden in der Gebietskulisse der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen befinden, so besteht weiterhin ein beachtliches Bedürfnis der Kommunen am Erhalt der Fehlbelegungsabgabe als Instrument zur Wahrnehmung sozialer Verantwortung in der Wohnungspolitik.

Mit diesem Änderungsantrag soll den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ein Initiativrecht eingeräumt werden, die Befreiung von der Pflicht zur Erhebung der Fehlsubventionierungsabgabe zu beantragen, wenn der Verwaltungsaufwand unangemessen hoch ist oder wenn dies zum Erhalt oder zur Wiederherstellung sozial gemischter Wohnungsbelegungsstrukturen erforderlich ist.

Damit ist keine vollständige Kommunalisierung der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe verbunden, vielmehr obliegt es weiterhin den zuständigen Landesbehörden, über die Anträge der Kommunen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Einhaltung des Gleichheitssatzes zu entscheiden.

Mit der in § 10 vorgesehen Berichtspflicht soll eine Evaluierung sichergestellt werden mit dem Ziel, die Erforderlichkeit der Beibehaltung der Fehlbelegungsabgabe zu überprüfen.

Anlage 9

Nr. 9

Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Eingang: 14.11.2007 12:13

Änderungsantrag
des Abgeordneten Dr. Reinhard Löffler CDU sowie
des Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drs. 14/1767

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 2 § 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

   „Ist über einen Antrag oder Rechtsbehelf im Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung. Die Verpflichtung, das Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen binnen drei Jahren zweckentsprechend zu verwenden und es anderenfalls an das Land abzuführen, bleibt unberührt."

2. Artikel 3 § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Artikel 1 § 30 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung."

Stuttgart, den 14. November 2007

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung des für noch nicht abgeschlossene Vorgänge Gewollten und vermeidet damit Zweifel hinsichtlich deren Handhabung.